

Satzung des ABiD-Instituts Behinderung & Partizipation e.V. (IB&P) i.G.

I Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet ABiD-Institut Behinderung & Partizipation (IB&P). Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzung des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist, die Selbstvertretungs- und Selbsthilfefunktionen des ABiD durch wissenschaftliche Analysen zu fundieren, zu verbreitern und anderweitig wirksamer zu gestalten.
- (1) Forschung und Publikationen des IB&P haben die Lebenssituation und Teilhabe-Hemmnisse von Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen zum Gegenstand. Dabei werden sowohl historische Verläufe, gegenwärtige Prozesse und mögliche Zukunftsvisionen in den Mittelpunkt gerückt.
- (2) Das IB&P strebt an, insbesondere die beruflichen Perspektiven von Akademikerinnen und Akademikern mit Behinderungen zu verbessern, sei es durch Festanstellungen, projektbezogene Anstellungen und/ oder Praktika u.ä.
- (3) Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige stigmatisierende und diskriminierende Verhaltensweisen und Strukturen werden analysiert, um sie abzuschaffen.
- (4) Der nationale und internationale Erfahrungsaustausch im Rahmen von Disability Studies und angrenzenden wissenschaftlichen, publizistischen und politischen Bereichen wird fortgesetzt.
- (2) Zielsetzung der Tätigkeit des Vereins ist:
 - (1) Das IB&P validiert und präzisiert Rahmenbedingungen für Teilhabeermöglichung bzw. -verhinderung von Menschen mit Behinderungen auf wissenschaftlicher Basis und entwickelt neue Ideen zu deren Verbesserung.

- (2) Das IB&P berät und unterstützt den Bund und die Länder sowie andere Akteure, um die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Beispielsweise werden Vorschläge für praktikable und wirksame Nachteilsausgleiche erarbeitet.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Zielsetzung gemäß § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.

§ 4 An-Institut an der Alice Salomon Hochschule (ASH), Kooperation mit Dritten

Der Verein strebt die Anerkennung als An-Institut der ASH gem. § 85 BerIHG an. Insbesondere mit der Professur „Disability Studies“ ist eine enge Kooperation vorgesehen. Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben mit Dritten, insbesondere mit weiteren Hochschulen, sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen und beispielsweise pädagogischen Landesinstituten zusammenarbeiten.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch die Beiträge der Mitglieder, ferner durch Spenden, Erbschaften und

Sachzuwendungen sowie durch Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Stiftungen und privaten Trägern.

- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag der Fördermitglieder beträgt mindestens die Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder. Die Fördermitglieder sind gehalten, nach eigenem Gutdünken einen höheren Betrag zu entrichten.
- (4) Der Beitrag wird bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres bzw. beim Eintritt in den Verein fällig. Im Jahr des Eintritts in den Verein wird der volle Jahresbeitrag erhoben, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.

II Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen und seine Satzung anerkennen.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Ziele unterstützen wollen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied gemäß Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen kann jederzeit schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Er entscheidet in seiner nächsten ordentlichen Vorstandssitzung über diesen. Im Antrag auf Mitgliedschaft ist anzugeben, ob eine fördernde oder ordentliche Mitgliedschaft beabsichtigt ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung jeweils zum Kalenderjahresende und muss spätestens 3 Monate vor Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand zugegangen sein.

- (3) Bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung kann ein Mitglied oder Fördermitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die bzw. der Ausgeschlossene innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Dem betreffenden Mitglied steht es frei, gegen die abschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung den Rechtsweg zu beschreiten.

III. Organisation des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Fördermitglieder haben beratende Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertreter*innen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand nach Mehrheitsbeschluss oder ein Drittel aller Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Versammlung ist innerhalb von vier Wochen nach dem Verlangen einzuberufen.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind u. a. folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins,

- Beschlussfassung über die Verwendung außerordentlicher Gelder und Sachwerte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes wie Investitionen, Immobilien, Zustiftungen, Gründung einer Stiftung des Vereins,
 - Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer*innen
 - Änderung der Satzung,
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verabschiedung und Genehmigung des Haushaltsplanes des Vereins für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr,
 - Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied kann schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Zusammenkunft der Mitgliederversammlung vorliegen. Über die Änderung der Tagesordnung sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt.
- (9) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter*in, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus
der/ dem Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
der/dem Schatzmeister*in
der/dem Schriftführer*in sowie
bei Bedarf Beisitzer*innen.
- (2) Der/ die Vorsitzende des ABiD und der/ die Rektor*in der Alice Salomon Hochschule sind qua Amt Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der/ die Vorsitzende muss Akademiker*in mit einer Behinderung sein. Darüber hinaus sollte die Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine Behinderung und ein abgeschlossenes Hochschulstudium haben.
- (4) Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten.
- (5) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden von dem Verein erstattet.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte berufen und sie mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (10) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in (als besondere/n Vertreter/in im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein/Ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner/ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Sie / er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene

Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, sofern diese unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter*innen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, das nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an den Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland „Für Selbstbestimmung und Würde“ e.V. (ABiD), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerlich begünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung der Selbstbestimmung

behinderter Menschen, die es unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin

Berlin, den 31.05.2018